

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand 2016/01

Allgemeine Bohrbedingungen und bauseitige Nebenleistungen:

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/ B) und ergänzend gelten die nachfolgenden Bedingungen.

2. Genehmigungen

Die Beantragung der Bohrgenehmigung erfolgt durch die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek im Namen und Rechnung des Auftraggebers, sofern sie nicht bauseitig vorliegt. Die Gebühren sind vom Auftraggeber direkt an die zuständige Behörde zu entrichten. Weitere eventuell erforderliche Bewilligungen (z.B. Benutzung fremden Grundes) stellt der Auftraggeber.

3. Zu- und Abfahrt zur Baustelle

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Bohrunternehmer bei jeder Witterung die ungehinderte Zu- und Abfahrt zur Baustelle zu gewährleisten. Darüber hinaus sorgt er für die Schaffung eines ausreichend großen Arbeitsplatzes, mind. 10 x 4 Meter. Bei nicht befahrbarem Untergrund, ist die Bohrstelle mit Recycling- oder Naturschotter befahrbar und standfest auszuführen. Hilfsmittel zur Verbringung der Bohrmaschine zum Bohrpunkt, wie z.B. Kran oder Ähnliches, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Ausweis der Bohrpunkte

Die Bohrpunkte sind vom Auftraggeber deutlich zu kennzeichnen. Im Bereich der Bohrungen dürfen keine Ver- oder Entsorgungsleitungen vorhanden sein. Kosten wegen unterirdischer Leitungen, Kabel oder Bauwerke, die vom Auftraggeber nicht ausgewiesen worden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek ist insoweit zu einer eigenen Überprüfung des Untergrundes nicht verpflichtet.

5. Bereitstellung von Bauwasser und Energie

Die Bereitstellung des erforderlichen Bauwassers am Bohrplatz ist kostenfrei vom Auftraggeber zu gewährleisten. Benötigt wird hierfür ein ¾ Zoll Wasseranschluss, Entfernung zum Bohrergerät maximal 50 Meter.

6. Beseitigung von Bohrgut

Die Beseitigung des Bohrgutes erfolgt zu Lasten des Auftraggebers. Erforderlich ist ein Container (Schlammmulde) mit 7,5m³ Fassungsvermögen, wasserdicht mit hoher Schüttkante in maximaler Distanz von 25 Metern zum Bohrloch. Bei erhöhtem Wasseraufkommen können weitere Container notwendig werden, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.

7. Vermeidung von Verschmutzung durch Bohrgut

Flächen und Bauteile in Bohrstellennähe müssen vom Auftraggeber vor Bohrbeginn mit entsprechenden Folien abgedeckt werden. Die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek haftet nicht für Folgen aus Verschmutzung wegen mangelnder Abdeckung.

8. Zusätzliche Bohrung bei nicht erreichter Bohrtiefe

Sollten die geologischen Gegebenheiten es verhindern, die gesamten geplanten Bohrmeter mit der geplanten Anzahl der Bohrungen zu erreichen, behält die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek es sich vor, in Absprache mit dem Auftraggeber, zusätzlichen Bohrungen durchzuführen.

9. Geologische Schwierigkeiten

Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen nur mit erheblichem Mehraufwand erfolgen, kann die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek diese Leistungen gesondert in Rechnung stellen. Kann eine Bohrung aus geologischen Gründen nicht oder nur verspätet fertig gestellt werden, kann die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek für Folge- und Verzögerungsschäden nicht haftbar gemacht werden.

10. Aufwendungen bei Wasser- oder Gasaustritten

Unvorhergesehene Aufwendungen wie namentlich die Folge- und Sanierungskosten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten werden in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11. Unterbrechung des Bohrauftrages

Muss aus bauseitigen oder aus sonstigen nicht von der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek zu vertretenden Gründen die Bohranlage vor Beendigung des Auftrages abtransportiert werden, so wird zur entstehenden Wartezeit ein zusätzlicher An- und Abtransport in Rechnung gestellt.

12. Abnahme

Die Abnahme der Sonden bei Arbeitsbeendigung erfolgt auf Verlangen der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek nach angemessener Vorankündigung im Beisein des Auftraggebers. Bleibt der Auftraggeber oder sein Vertreter der Abnahme fern, so gilt die Sonden als abgenommen.

13. Zahlungsbedingungen

50 % bei Auftragserteilung

40 % bei Fertigstellung der Bohrung , Einzug der Sonden und Druckprüfung

10 % bei Verfüllung des Bohrlochs und Befüllung der Sonden mit Soleflüssigkeit inkl. Schachtausbau

Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.

Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung mein Eigentum, Gerichtsstand für beide Teile ist Essen.

14. Kostensätze bei unverschuldeten Verzögerungen oder Wartezeiten

Regieansätze für Wartezeiten oder Verzögerungen, die Jürgen Schwittek nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber wie folgt in Rechnung gestellt:

Bohrmeister: 48,00 €/h, Bohrhelfer 45,00 €/h, Transporter 80,00 €/h, Bohrergerät 350,00 €/h

15. Gewährleistung

Der Auftraggeber oder seine Vertreter teilen der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek unverzüglich mit, wenn Mängel oder Schäden festgestellt werden. Dies gilt auch für bereits während der Arbeitsausführung entstandene Mängel oder Schäden.

Treten nach Abnahme der Leistungen der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek Mängel oder Schäden auf, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass diese Schäden von der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek verursacht wurden. Die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek haftet nicht für die Funktionstüchtigkeit der vom Auftraggeber betriebenen Anlage, sofern die Erdwärmesonden ordnungsgemäß und funktionstüchtig verlegt sind. Im Übrigen leistet die Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek für die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen volle Gewähr nach § 13 VOB/B.

16. Haftung

Jegliche Haftung der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek für Folgeschäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund ist ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Haftung wird der Höhe nach auf die Eintrittsverpflichtung der Betriebshaftpflichtversicherung der Firma Erdwärme Bohr Technik - Jürgen Schwittek beschränkt.

17. Estrichaufheizung

Das Trockenheizen von Estrich/Heizestrich darf nicht über die Wärmepumpe erfolgen. Grund hierfür ist, dass das Erdreich in kurzer Zeit so stark auskühlt, dass eine Vereisungsfahr der Sonden besteht.

18. Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Essen Gerichtsstand, ansonsten der Wohnsitz des Auftraggebers.